

Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fugen allen und jeden Unsern Unterthanen ... hiemit zu wissen/ und wird ihnen aus denen vorhin außgelassenen Edictis sub dato Güstrow 12. Febr. Anno 1661. und 20 Maii Anno 1681. zweiffels ohn bekant sein ... ein jeder Unserer Unterthanen würde seiner Christlichen pflicht in Unterthänigkeit nachkommen/ und dero behueff zu Anhörung göttlichen Worts/ vornemblich zum Catechismus verhör sich fleissig in dem Hause Gottes mit den seinigen einfinden ... : Gegeben unter Unsern Fürstl. Insiegel in Unser Residentz Güstrow den 20. Augusti Anno 1694

[S.l.], 1694

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730762998>

Druck Freier  Zugang





on Gottes Gnaden Wir Gustaff
Adolph / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu
Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

S Ugen allen und jeden Unsern Unterthanen / Hauptleuten / Beamten / wieauch denen von der Rit-
terschaft / Bürgermeistern / Richtern und Rätthen in den Städten / Pfandes-Einhabern / und sonst allen und jeden Einwohnern Unsers
Herzogthums und Landen negst Entbietung Unsergnädigsten Grusses hiemit zu wissen / und wird ihnen aus denen vorhin aufgelaßenen
Edictis sub dato Güstrow 12. Febr. Anno 1661. und d. Maji Anno 1681. zweiffels ohn bekant sein / was gestalt wir uns eusserst dahin be-
mühet / wie das so woll die zarte Jugend / als auch die erwachsene un alte Leute in ihren Christenthumb gegründet werden möchten / der gewissen Hoffnung /
ein jeder Unserer Unterthanen würde seiner Christlichen pflicht in Unrthänigkeit nachkommen / und dero behueff zu Anhorung gottlicher
lich zum Catechismus verhörd sich fleissig in dem Hause Gottes mit den seinigen einfinden. Wann Wir aber dennoch mit ungnädigsten Misfallen verneh-
men müssen / das sothanen Unsern Edictis, ohngeachtet Wir Unser unarisbleibliche harte Straffe denen Ubertretern darinn angekündigt haben / bis daro
nicht nachgelebet worden / indem die Haus-väter und Haus-mütter auff ihre Kinder und Diensthobten nicht gebührende acht geben / ob nemlich selbige sich
zur Kirchen verfügen oder nicht / dahero dann die Ubertreter dieser Unserer publicirten Verordnungen ihnen selbstn Gottes des allmächtigen milden Se-
Hals führen / und Wir solchen unchristlichen gottlosen Wesen keins weges länger nachzusehen gemeinet / sondern gnädigst wollen / das die hochnödtige
Catechismus Lehre wieder in schwang gebracht / fortgesetzt / und fleissig getrieben werde / so haben Wir hiemit obgedachte Unsere ausgefertigte Edicta
ihres inhalts wiederholen wollen / allen / wie obstehet / ernstlich befehlsende / fleissig dahin zu sehen / das erwehnten Unsern Edictis in Unrthänigkeit nachge-
lebet / die Kinder und Diensthobten zu Anhorung des Wortes Gottes / und Catechismus Verhörd von denen Haus-Vätern / und Haus-müttern fleissig in
die Kirche geschicket werden / wiedrigen falls / so oft es ohne erhebliche ursache unterlassen wird / 4. fl. straffe von einem jeden (so von dem Prediger jedes
Ortes in eine gewisse Büchse zu stecken / und ad pias causas zu verwenden) durch würckliche execution sollen abgefodert werden. Wornach ein jeder sich
zu richten / und für Schaden und Ungelegenheit vorzusehen hat. Begeben unter Unsern Fürstl. Insiegel in Unser Residentz Güstrow den 20. Augusti
Anno 1694.

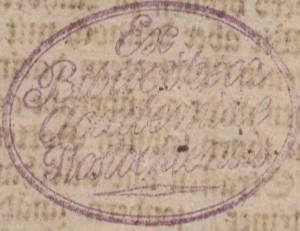


1694. 20 Aug. 1694

Am 20. August 1694
in der Stadt Rostock
wurde die
Königliche
Bibliothek



Handwritten text in German, likely a library inventory or record, mentioning books and their locations. The text is dense and difficult to read due to the cursive script and fading.



Handwritten note or signature on the right margin.

20 Aug. 1694

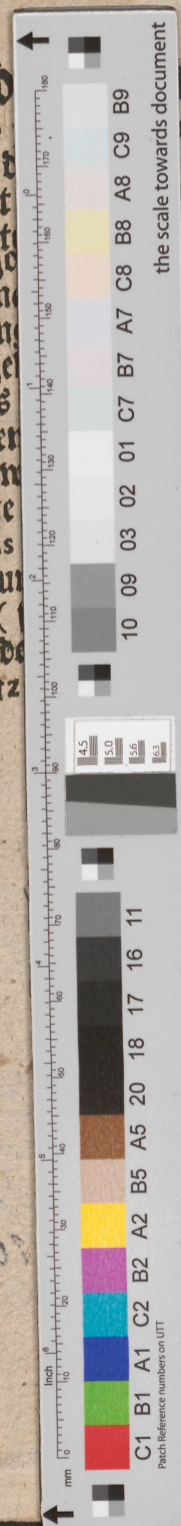
20. Aug. 1694.

Mk-4060. (16)



On Gottes Gnaden Wir Gustaff
Adolph / Hertog zu Mecklenburg / Fürst zu
Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

Sügen allen und jeden Unfern Untertanen / Hauptleuten / Beambten / wieauch d
terschaft / Bürgermeistern / Richtern und Rätthen in den Städten / Pfandes- Einhabern / und sonst allen und
Herzogthums und Landen negst Entbietung Unsergnädigsten Grusses hiemit zu wissen / und wird ihnen aus t
Edictis sub dato Güstrow 12. Febr. Anno 1661. und d. Maji Anno 1681. zweiffels ohn bekant sein / was gestalt
mühet / wie das so woll die zarte Jugend / als auch die erwachsene un alte Leute in ihren Christenthumb gegründet werden möcht
ein jeder Unserer Untertanen würde seiner Christlichen pflicht in Unrthämigkeit nachkommen / und dero behueff zu Anhorung go
lich zum Catechismus verhörd sich fleissig in dem Hause Gottes milden seinigen einsinden. Wann Wir aber dennoch mit ungn
men müssen / das sothanen Unfern Edictis, ohngeachtet Wir Unser unarsbleibliche harte Straffe denen Ubertretern darinn an
nicht nachgelebet worden / indem die Haus-väter und Haus-mütter auff ihre Kinder und Dienstbothen nicht gebührende acht gel
zur Kirchen verfügen oder nicht / dahero dann die Ubertreter dieser Unserer publicirten Verordnungen ihnen selbstn Gottes des
gen entziehen / und dagegen ihnen und andern Untertanen / ja den ganzen Lande Gottes schwere Straffen und allerhand ger
Hals führen / und Wir solchen unchristlichen gottlosen Wesen keins weges länger nachzusehen gemeinet / sondern gnädigt m
Catechismus Lehre wieder in schwang gebracht / fortgesetzt / und fleissig getrieben werde / so haben Wir hiemit obgedachte
ihres inhalts wiederholen wollen / allen / wie obstehet / ernstlich befhelnde / fleissig dahin zu sehen / das erwehnten Unfern Edictis
lebet / die Kinder und Dienstbothen zu Anhörung des Wortes Gottes / und Catechismus Verhörd von denen Haus-Vätern / u
die Kirche geschicket werden / wiedrigen falls / so oft es ohne erhebliche ursache unterlassen wird / 4. fl. straffe von einem jeden
Ortes in eine gewisse Büchse zu stecken / und ad pias causas zu verwenden) durch würckliche execution sollen abgefodert werde
zu richten / und für Schaden und Ungelegenheit vorzusehen hat. Begeben unter Unfern Fürstl. Insiegel in Unser Residentz
ANNO 1694.



der Rit-
ohnern Unfers
aufgelassenen
herst dahin be-
ssen Hoffnung/
sfallen verneh-
aben / bis daro
lich selbige sich
n milden Se-
lagen über den
die hochnödhtige
esfertigte Edicta
nigkeit nachge-
ittern fleissig in
Prediger jedes
ch ein jeder sich
en 20. Augusti